

Satzung des Förderverein Elsterfloßgraben e.V.

Präambel

Der Elsterfloßgraben stellt ein technisch und kulturgeschichtlich einzigartiges Bauwerk dar, das vom Wissen und dem technischen Können unserer Vorfahren zeugt und als Denkmal eines künstlichen Fließgewässers sowie als Identität stiftendes Kulturlandschaftselement erhalten werden muss.

Das Ziel des Vereins besteht darin, sich dafür einzusetzen, den Elsterfloßgraben als durchgängiges Fließgewässer unter Berücksichtigung der Belange der Anrainergemeinden mit seinen Bewohnern (insbesondere bezüglich Hochwasser und Vernässung), des Naturschutzes und der Denkmalpflege wiedereinzurichten und zu erhalten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Elsterfloßgraben“, im folgenden „Verein“ genannt und erhält nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06712 Zeitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Wiederinbetriebnahme des Großen Elsterfloßgrabens als durchgängiges Fließgewässer und dessen Erhaltung von der Zulaufanlage in Crossen bis zur Stauanlage Schladebach.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar besonders förderungswürdige, gemeinnützige Zwecke, insbesondere Zwecke der Denkmalpflege und des Naturschutzes, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigung“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des kommunalen Trägervereins zur Wiederinbetriebnahme und Betreibung des Großen Elsterfloßgrabens als steuerbegünstigte Körperschaft verwendet.
3. Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und die Beschaffung von Finanzmitteln, vor allem durch das gezielte Einwerben von Spenden und öffentlichen Fördermitteln, deren Zweckbestimmung mit dem kommunalen Trägerverein zur Wiederinbetriebnahme und Betreibung des Großen Elsterfloßgrabens abgestimmt ist.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der dafür geltenden Gesetzesvorschriften.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wären. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeiträge) und Aufnahmegebühren.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Eine Anfechtung gefasster Beschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Beschlussfassung möglich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

Erste(r) Vorsitzende(r), Zweite(r) Vorsitzende(r), Beisitzer(in), Schriftführer(in), Schatzmeister(in)

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, jeweils zwei der weiteren Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich, von denen einer der 2. Vorsitzende sein muss.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigte Einrichtung zu überführen.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 15.12.2009 beschlossen. Eine Ergänzung der Satzung zum § 10 wurde von der Mitgliederversammlung am 09.02.2010 beschlossen.

Beitragsordnung des Vereins „Elsterfloßgraben“

1. Beiträge:

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt

- | | |
|--|----------------------------------|
| • für Ordentliche Mitglieder | 60,00 € |
| • Ordentliche Mitglieder mit Mindestbeitrag
(Rentner, Arbeitslose, Studenten, Schüler und
Familienangehörige/r von Ordentlichen Mitgliedern) | 24,00 € |
| • Förderndes Mitglied | Mitgliedsbeitrag und Fördersumme |

Bei der Erstaufnahme wird eine Aufnahmegebühr von 5,00 € erhoben.

2. Sonderfälle:

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Beantragung eine Beitragsreduzierung im Einzelfall beschließen.

3. Zahlungsmodalitäten:

Die im laufenden Kalenderjahr aufgenommenen Mitglieder zahlen jeweils den vollen Jahresmitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird 4 Wochen nach Eingang der Aufnahmebestätigung fällig. Für alle ganzjährig schon bestehenden Mitgliedschaften wird der Beitrag am 1. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig. In Ausnahmefällen kann eine quartalsmäßige oder halbjährliche Zahlungsweise vereinbart werden

Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen an: **Volksbank Zeitz**
IBAN: DE69 800 937 840 100 445 568
BIC: GENO DE F1 HAL

Die Beiträge sind grundsätzlich per Lastschrift/Einzugsermächtigung zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag von diesem Prinzip abgewichen werden.

Vorstandsmitglieder entrichten den Beitrag in bar gegen Quittung zu Gunsten der Handkasse des Vereins

Bei Zahlungsverzug werden für die erste Mahnung die Portokosten als Mahngebühren berechnet. Für jede weitere Mahnung werden zusätzlich 10 € als Mahngebühren berechnet.

4. Spenden

Spenden und weitere Zuwendungen werden auf das o. g. Vereinskonto eingezahlt.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spenden ist gesichert.
Spenden in beliebiger Höhe sind jederzeit willkommen.